



An die für den Strahlenschutz (ionisierende Strahlung) zuständigen  
obersten Landesbehörden gemäß Verteiler

– nur per Mail –

TEL +49 22899 305 - 2913

FAX +49 22899 305 - 3967

sii1@bmu.bund.de

www.bmu.de

## **Aktuelle Krisensituation in Deutschland aufgrund COVID-19** Vollzug des § 77 Absatz 2 StrlSchV

Az.: S II 1 – 11402/00

Bonn, 27.03.2020

Es ist zu befürchten, dass es aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus zu Engpässen bei der Verfügbarkeit ermächtigter Ärzte nach § 175 Absatz 1 Satz 1 StrlSchV kommen wird, da diese Ärzte entweder anderweitig eingesetzt werden oder krankheitsbedingt ausfallen. Dies kann Auswirkungen auf die Überwachung beruflich exponierter Personen haben.

Gemäß § 77 Absatz 2 Satz 1 StrlSchV hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass eine beruflich exponierte Person nach Kategorie A die ihr obliegenden Aufgaben nur fortsetzt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach der letzten Untersuchung erneut von einem ermächtigten Arzt untersucht wurde und gegen die weitere Aufgabenwahrnehmung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Nach § 77 Absatz 2 Satz 2 StrlSchV kann statt einer erneuten Untersuchung eine Beurteilung ohne Untersuchung erfolgen, wenn in den vergangenen zwölf Monaten eine Untersuchung durchgeführt wurde.



Seite 2

In Anbetracht der Lage bestehen keine Bedenken, die in § 77 Absatz 2 Satz 2 StrlSchV vorgesehene Beurteilung ohne Untersuchung in größtmöglichem Umfang zu nutzen. Aufgrund des Infektionsverlaufs ist zudem dringend anzuraten, bei wichtigen Funktionsträgern entweder die ärztliche Untersuchung oder die Beurteilung ohne Untersuchung deutlich vor Ablauf der Zwölf-Monats-Frist zu veranlassen. Zudem wäre zu empfehlen, auch auf andere ermächtigte Ärzte als den üblicherweise Eingebunden zurückzugreifen.

Sollte eine Untersuchung oder eine Beurteilung ohne Untersuchung vor Ablauf der Zwölf-Monats-Frist aufgrund der Lage nicht mehr möglich sein, kann das Überschreiten der Frist für eine Übergangszeit geduldet werden. Voraussetzung ist, dass die betroffenen Personen zuvor über die Fristüberschreitung sowie die zum nächstmöglichen Zeitpunkt beabsichtigte Untersuchung informiert worden sind und sie der Fortsetzung der Aufgabenwahrnehmung ohne erneute Untersuchung oder Beurteilung zugestimmt haben. Die Zustimmung sollte dokumentiert werden. Sobald die Lage es erlaubt, ist die ärztliche Untersuchung unverzüglich nachzuholen.

Im Auftrag

gez. Dr. Akbarian